

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Etwas vom Wechsel. Von Hauptlehrer Martin in Freiburg

[urn:nbn:de:bsz:31-338158](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338158)

zung einer gesetzlichen Währfrist vereinbart wird, oder wo der Landwirth ein Thier ohne die gesetzliche Währschaft verkauft, also die Gewährfreiheit für sich ausbedingt.

Der Landwirth dürfte sonst häufig dem Händler und „Geschäftsmann“ gegenüber hinterher den Kürzeren ziehen.

Ebenso empfiehlt es sich, im Hinblick darauf, daß in der Verordnung vom 27. März d. J. für solche Thiere, welche als Schlachtthiere verkauft werden, bezüglich der Gewährfehler und

der Gewährfristen besondere Bestimmungen getroffen sind, künftig beim Verkauf von Schlachtthieren bezw. von solchen Thieren, namentlich Rindvieh und Schweinen, welche ihrem Zustand nach nur für die Schlachtbank bestimmt sein können, den Käufer ausdrücklich darauf hinzuweisen, und noch besser wird es sein, sich vom Käufer schriftlich bescheinigen zu lassen, daß er das betreffende Thier als Schlachtthier im Sinn von § 2 der Verordnung vom 27. März 1899 gekauft habe.

Etwas vom Wechsel.

Von Hauptlehrer Martin in Freiburg.

Der Wechsel, auch das Papier der Kaufleute genannt, ist ein so weitverbreitetes Mittel zur Erleichterung und Förderung des Verkehrs, daß es sich verlohnt, dieses für den Kredit und Geschäftsbetrieb so förderliche Institut hier einer allgemeinen, kurzen Besprechung zu unterziehen.

Entstehung.

Denken wir uns um etwa 1000 Jahre zurück, in die Zeiten Karls des Großen und eines Friederich Barbarossa. Damals, als erst die Städte sich bildeten und zu deren Verbindung erst Straßen und Wege angelegt und erstellt werden mußten, konnte man bei uns von Handel und Verkehr noch nicht reden. Erst die Kreuzzüge, von 1000—1200, brachten die Völker des Morgen- und Abendlandes miteinander in Verbindung: die Kenntniß fremder Sprachen, Länder und Produkte verbreitete sich, und der Handel nahm bald einen erfreulichen Aufschwung. Dieser Handelsbetrieb bewegte sich aber lediglich auf den Märkten größerer Plätze. Der Kaufmann brachte die Produkte seines Landes oder seiner Stadt zu Märkten und vertauschte sie gegen Erzeugnisse anderer Gegenden und Länder, oder verkaufte sie gegen klingende Münze.*

Damals hatte fast jede Stadt das Recht, ihre eigenen Münzen zu schlagen. Diese hatten gewöhnlich nur Geltung in der Stadt selbst und konnten anderswo kaum verwertet, oder aber nur mit Verlust ausgegeben werden. Wenn daher ein Kaufmann den fernen Markt besuchte, so konnte er seine Einkäufe nicht mit dem von Hause mitgebrachten Gelde machen, sondern mußte sich zu diesem Zwecke erst am Marktplatze die nötigen Münzsorten einwechseln. Es fanden sich

* Als Ueberbleibsel dieses Handels haben sich bis heute unsere Messen und Jahrmärkte erhalten.

an großen Handelsplätzen bald Geschäftsleute, welche unter Berechnung eines Aufgeldes sich mit dem Umwechseln der Münzen befaßten, und so entstand das Geldwechsellgewerbe. Die Wechsler stellten ihre Tische auf öffentlichen Plätzen der Meßstädte auf, und ihr Gewerbe entwickelte sich nach und nach zu einem Handelsgeschäft, das unter dem Schutze der Regierungen langsam aufblühte.

Die Wechsler traten mit ihren Gewerbsgenossen und sonstigen Kaufleuten anderer Länder in Verbindung, und diese Verbindung ermöglichte es, daß zur größeren Bequemlichkeit der Marktbesucher die Einrichtung getroffen werden konnte, daß diese ihre Gelder gar nicht mehr in Barem mitzunehmen brauchten, sondern dieselben vor ihrer Abreise einfach einem Wechsler des nächst größeren Handelsplatzes übergaben. Dieser stellte ihnen dafür einen Kreditbrief oder eine Anweisung auf Zahlung des Betrages in der benötigten Münzsorte an einen Wechsler des Marktplatzes aus. Solche Anweisungen, welche lediglich zum Zwecke des Geldwechsels ausgefertigt wurden, waren ausdrücklich als Wechsel bezeichnet worden.

Damit war nicht nur zur Bequemlichkeit, sondern auch sehr wünschenswert größeren Sicherheit der Kaufleute ein wichtiger Schritt gethan. Denn bei dem gänzlichen Mangel rascher Verkehrsmittel und den sehr lockern Zuständen in Bezug auf Recht und Sicherheit der Person in der ersten Hälfte des Mittelalters war es oft mehr als bedenklich, mit größeren Geldsummen auf Reisen zu gehen. Wie heute bei größeren Festlichkeiten und Menschenansammlungen nur vereinzelt gewisse Gauner sich einfänden, um ihr Handwerk zu treiben, so zählten in damaliger Zeit Langfinger und Genossen in größerer Zahl zu den regelmäßigen Meßbesuchern. Bei der Unsicherheit der Herbergen pflegten darum die ankommenden Handelsleute das Geld für ihre

Wechsel nicht sogleich zu erheben, sondern sie versicherten sich bloß dessen, daß der Wechsel ihnen den Geldbetrag bestimmt auszahle. Zum Beweise hierfür ließen sie sich von demselben die schriftliche Annahmevermerkung (Accept) auf den Wechsel setzen. Und selbst nach Beendigung ihrer Einkäufe holten sie in der Regel das Geld nicht in eigener Person ab, sondern überließen dies dem Verkäufer. Zu diesem Zwecke übergaben sie demselben in Zahlung den (acceptierten) Wechsel mit einer kurzen Erklärung auf dessen Rückseite. Es bildete sich bald die praktische Übung heraus, daß die Verkäufer das Papier ihrerseits auf die nämliche Weise wieder zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten verwendeten, und so konnte schließlich der Fall eintreten, daß der letzte Inhaber eines Wechsels den Betrag desselben gar nicht erhob, sondern sich von dem Wechsel (Acceptanten) lieber wieder eine Anweisung auf einen Wechsel seiner Heimath ausstellen ließ.

Von Zeit zu Zeit kamen dann die Wechsel an bestimmten Orten, z. B. auf Messen zusammen, um miteinander abzurechnen und ihre Forderungen auszugleichen.

Bedeutung.

Mit der immer weiteren Ausdehnung des Handels bildete sich auch das Wechselgeschäft immer mehr aus, die Bedeutung des Wechsels nahm zu, und heute benützt der Kaufmann und Gewerbetreibende den Wechsel, um sowohl seine Forderungen an entfernten Orten einzuziehen, als auch seine auswärtigen Schulden zu bezahlen. Der Wechsel ist eine Art Wertpapier geworden, er tritt an die Stelle des baaren Geldes.

Ein Beispiel soll dies zeigen:

Wir nehmen an, daß A. Kern in Billingen an B. Schwarz in Offenburg 800 M. zu fordern habe, und daß er (Kern) dem C. Winter in Offenburg ebensoviel schuldig sei. Eine Baarzahlung des B. Schwarz in Offenburg an A. Kern in Billingen und eine solche des A. Kern in Billingen an C. Winter in Offenburg kann nun dadurch umgangen werden, daß A. Kern dem B. Schwarz den Auftrag gibt, die ihm schuldigen 800 M. dem C. Winter auszubahlen, was durch Ausstellung eines Wechsels geschieht.

B. Schwarz wird also beauftragt, an einem bestimmten Tage den genannten Betrag zu bezahlen. Die Zahlung soll aber nicht an Kern erfolgen, sondern dem Winter zugute kommen, dem Kern selbst wieder schuldiget. Winter erhält nun von Kern den Wechsel; allein statt das Geld bei Schwarz zu erheben, überträgt er diesen Wechsel mittelst

entsprechender Bemerkung auf der Rückseite (Giro) auf D. Gerner in Freiburg, um damit eine Forderung desselben zu decken. Gerner hat aber in Mannheim seinem Geschäftsfreund E. Stein eine Schuld abzutragen und verwendet dazu diesen Wechsel. Stein hat dem Handelshause F. Kuenger in Hamburg ebenfalls eine Schuld abzutragen und macht wiederum von diesem Wechsel Gebrauch. Kuenger will seine Schuld bei der Firma G. Hirt in Pforzheim decken und benützt diesen Wechsel. Hirt steht mit M. Wenk in Offenburg in Verbindung und schickt demselben diesen Wechsel zur Einlösung (Kassierung — Inkasso).

Wenk erhebt am Verfalltage gegen Aushändigung des quittirten Wechsels die Wechselsumme. Auf diese Weise hat Schwarz seine Schuld an Kern getilgt, dieser wieder seinen Gläubiger Winter befriedigt, u. s. w., und so einer den andern bezahlt, ohne hiezu einer Geldsendung bedürft zu haben.

Als wesentliche Vortheile des Wechsels gelten hieraus: 1. Der Wechsel kann leicht und ohne große Kosten versandt werden, 2. eine Reihe von Personen kann damit ihren Verbindlichkeiten nachkommen, ohne hiezu Metallgeld zu verwenden. Der Wechsel erspart also die bedeutenden Kosten und Gefahren, welche mit Baarsendungen namentlich größerer Summen in fremde und überseeische Länder verbunden sind, abgesehen davon, daß es schwierig, ja oft unmöglich wäre, eine Summe z. B. Franken zu einer Zahlung nach Paris, oder eine solche in Rubel nach Petersburg in klingender Münze zu erhalten.

Bei der immerwährenden Zunahme des Wechselgeschäfts sahen sich die Staatsregierungen veranlaßt, sich der Sache anzunehmen, und so gibt es eine allgemeine deutsche Wechselordnung: Das Wechselgeschäft ist durch strenge Gesetze geregelt.

Vom Wechsel selbst.

Zur Ausfertigung eines Wechsels bedient man sich besonderer Formulare, die auf feinem, dünnem aber festem Papier in langer, schmaler Octavform lithographirt oder vorgedruckt sind.

Der Wechsel selbst ist eine Urkunde, welche nach gesetzlicher Vorschrift abgefaßt und ausdrücklich mit dem Worte „Wechsel“ bezeichnet sein muß. In dieser Urkunde verpflichtet sich der Aussteller, zu einer bestimmten Zeit an einem gewissen Ort an eine im Wechsel genannte Person eine gewisse Summe Geldes entweder selbst zu zahlen, oder durch einen bekannten Dritten zahlen zu lassen. Darnach unterscheidet man

Zwei Arten von Wechseln:

Erklärt der Aussteller, daß er selbst die Wechselsumme nach Verlauf einer bestimmten Zeit an einen Andern bezahle, so ist dies ein eigener oder Sola-Wechsel. Dieser ist nichts anderes, als eine Art Schuldschein und unterscheidet sich von solchem nur dadurch, daß er

mit „Wechsel“ bezeichnet ist und der Aussteller (Schuldner) zur größeren Sicherheit des Gläubigers sich dem Wechselrecht unterwirft. Dieser Wechsel wird gewöhnlich nicht weiter gegeben oder in Umlauf gesetzt und heißt darum auch Deposito-Wechsel.

Ein Beispiel:

Sola-Wechsel.	Konstanz, den 10. Mai 1901.	Für 350 M.
	Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Anton Werner oder dessen Ordre die Summe von	
	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> Dreihundertfünfzig Mark <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	
	den Werth in Waaren empfangen.	Franz Deger, Gerber.
	Sola auf mich selbst.	

Die zweite Art ist der gezogene oder eigentliche Wechsel. In diesem beauftragt der Aussteller einen dritten, die Wechselsumme an einen Andern (den Wechselnehmer) zu zahlen. Der

gezogene Wechsel kommt im Geschäftsleben (geschäftlichen Verkehr) häufig vor.

Beispiel eines solchen Wechsels:*

Prima-Wechsel.	Karlsruhe, den 10. Mai 1901.	Für 800 M.
	Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Wilhelm Moser die Summe von	
	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> Achthundert Mark <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	
	Herrn J. Veit in Achern.	F. Walter u. Söhne.

In diesem Wechsel hat also J. Veit in Achern, der auf 10. Aug. 1901 an F. Walter u. Söhne in Karlsruhe (Aussteller) vielleicht für Waaren oder auch aus sonstigen Verbindlichkeiten 800 M. schuldet, statt an diese Firma, an W. Moser oder

dessen Ordre zu zahlen. Moser tritt nun, statt das Geld bei Veit zu erheben, den Wechsel an A. Karrer

* Die Wechsel werden wegen ihres möglichen Kurfirens ins Ausland gewöhnlich in englischer Schrift ausgefertigt.

ab; dieser überträgt denselben wieder auf H. Becker u. s. w., was durch folgende Vermerke (Giro) auf der Rückseite des Wechsels geschieht:

Für mich an die Ordre des Herrn August Karrer.
Werth in Rechnung.
Straßburg i. E., den 18. Mai 1901.
Wilhelm Moser.

Für mich an die Ordre des Herrn Heinrich Becker.
Werth in Waaren.
Meersburg, den 1. Juni 1901.
August Karrer.
(u. s. w.)
Empfangen.
Heinrich Becker.

So kann dieser Wechsel bis zum 10. Aug. in Umlauf gesetzt werden (kursiren); der letzte Inhaber weist denselben auf den Verfalltag dem Wechselschuldner J. Veit in Achern vor. Dieser zahlt denselben, was der Inhaber quittirt, und der Wechsel wird als Quittung ausgehändigt.

Als wesentliche Punkte muß der Wechsel enthalten:

1. Die Bezeichnung „Wechsel“.
2. Die zu zahlende Geldsumme in Ziffern und Worten.
3. Name der Person oder Firma, an welche bezahlt werden soll.
4. Die Zeit der Zahlung.
5. Die Unterschrift des Ausstellers mit Namen oder Firma.
6. Ort, Tag und Jahr der Ausstellung.
7. Name der Person oder Firma, welche die Zahlung leisten soll.
8. Angabe des Orts, wo die Zahlung erfolgen soll. (Als solcher gilt gewöhnlich der Ort des Schuldners.)

Wenn eines dieser Erfordernisse fehlt, so hat der Wechsel keine gesetzliche Giltigkeit, keine Wechselkraft. Aenderungen, durchstreichen, Radirungen im Wechsel sind nicht gestattet.

Außer diesen gesetzlich vorgeschriebenen Punkten enthalten die Wechsel in der Regel noch andere, durch den Gebrauch eingeführte Bestandtheile, die aber auf die Giltigkeit keinen Einfluß haben. Dieselben sind aus nachstehendem Beispiel ersichtlich:

Prima-Wechsel	Angenommen für Achthundert Mark J. Veit.	Karlsruhe, den 10. Mai 1901.	Für 800 M.
	Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Wilhelm Moser die Summe von		
	Achthundert Mark		
	Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.		
Herrn J. Veit in Achern.		F. Walter u. Söhne.	

Um für alle Fälle sicher zu sein, daß der Schuldner am Verfalltage die Wechselsumme richtig zahlen wird, legt man denselben den Wechsel zur Annahme vor. Diese geschieht auf der Vorderseite links.

Der Ausdruck „an die Ordre“ oder nach Verordnung heißt, der Wechsel kann in Umlauf gesetzt, somit von dem Wechselnehmer weiter gegeben werden. Dies trifft also auch für den Solawechsel zu; soll dieser nicht kursiren dürfen, so muß der Wechsel ausdrücklich den Vermerk enthalten: „nicht an Ordre“.

Aus der Uebertragbarkeit des Wechsels folgert als weiterer und wesentlicher Vortheil desselben, daß er sich jederzeit in bares Geld umsetzen (diskontiren) läßt; der Inhaber kommt früher in den Besitz seines Guthabens, als dies durch gewöhnlich erst nach mehreren Monaten erfolgende Baarzahlungen geschehen würde.

Hat nämlich ein Wechselnehmer für einen in Zahlung bekommenen Wechsel keine Verwendung und will nicht selbst mit der Einlösung bis zum Verfalltage zuwarten, so kann er diesen an einen größeren Kaufmann oder eine Bank ablassen,

welch letztere in der Regel mit dem Ankauf von Wechsln sich befassen. Natürlich muß er sich dabei einen Abzug (Diskont) gefallen lassen.

Wechselstrenge.

Für die pünktliche Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten bestehen, wie oben erwähnt, besondere gesetzliche Bestimmungen, aufgrund derer die Wechselfachen vor Gericht einer weit strengeren Behandlung unterliegen, als gewöhnliche Schuldverhältnisse.

Die sogenannte Wechselstrenge besteht hauptsächlich in folgenden Punkten:

1. Alle, deren Namen sich auf dem Wechsel finden, sind für die Zahlung gemeinsam (solidarisch) haftbar.
2. Bei etwaiger Versäumniß gesetzlich angeordneter Schritte geht das Anspruchsrecht verloren.
3. Einsprachen können nicht gemacht werden.
4. Für Wechselfachen besteht ein schnelleres Prozeßverfahren.
5. Bei Nichtzahlung tritt sofort Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners ein.

Aus Punkt 1 und 3 folgert als weiterer Vortheil des Wechsels, daß er sichere Garantie für den richtigen Eingang der Zahlung bietet.

Früher traute man bloß dem Kaufmann die Einsicht in das Wechselgeschäft zu; die allgemeine deutsche Wechselordnung dehnt aber das Vertrauen in dieser Hinsicht auf alle Stände aus, jede Person, die selbständig über ihr Vermögen verfügt, besitzt die Wechselfähigkeit. Nicht wechselfähig sind somit:

- a. Minderjährige.
- b. Geistesranke.
- c. Oeffentlich als Verschwender erklärte.

Wir haben oben gesehen, welche Vortheile der Wechsel bietet; er ist darum für den Kaufmann und Geschäftsmann ein geradezu unentbehrliches Verkehrs- und Zahlungsmittel geworden. Er ermöglicht selbst in kleineren Geschäftsbetrieben Ankauf und Baarzahlung im Großen und gestattet somit die ersten Bedingungen für möglichst guten Geschäftsgewinn.

Anders dürfte hingegen die Sache für den Landwirth liegen. Er, dem für seiner Hände Arbeit nicht Tag für Tag das baare Geld eingeht; dessen Hoffnungen auf sichere Einnahmen

von so vielen Zufälligkeiten abhängen und in deren Erfüllung er bekaunlich nicht selten sich getäuscht sieht, vermag nicht voraus zu sagen, daß er auf einen bestimmten Tag in der Lage sei, eine bestimmte Schuld abzutragen. Weiter: Für den Geschäftsmann ist es nichts Besonderes oder Nachtheiliges, wenn er mit seinem Namen als Wechselfuldner in der Außenwelt bekannt wird; nicht sowohl dürfte Ansehen und Kredit des Landwirths dies ertragen. Dazu kommt, daß die Kenntnis des Wechselrechts ein schwieriges Gebiet und der Verkehr mit Wechsln für den in Wechselgeschäften Unerfahrenen eine gefährliche Sache ist; denn da in Wechselfachen die größte Strenge herrscht, so ist schon mancher aus Unkenntniß auf diesem Gebiete das Opfer leider öfter vorkommender Betrügerei und Fälschung geworden.

Wer jedoch zur Annahme oder Ausstellung eines Wechsels, also zur Einlassung in das Wechselgeschäft sich verstehen muß, dem sei immer die größte Vorsicht angerathen, und wenn ihm über das Wesen des Wechsels und seiner Gerechtfame Zweifel irgend einer Art aufstoßen, so unterlasse er nicht, bei einem Rechtskundigen, einem Kaufmann oder Bankier, die viel mit Wechsel verkehren, sich Rathes zu holen.

Noch seien einige Punkte angeführt, die bei Annahme oder Unterzeichnung eines Wechsels besonders zu beachten sind:

1. Man unterzeichne nie einen Wechsel, bevor derselbe vollständig ausgefüllt ist.
2. Man gebe genau darauf acht, daß die Wechselsumme bereits in Buchstaben eingetragen ist.
3. Man richte sein Augenmerk darauf, daß bei dem Vortrag der Wechselsumme in Buchstaben weder vor der Summe noch zwischen den einzelnen Wörtern ein leerer Raum ist.
4. Man füge seiner Namensunterschrift bei der Acceptation (Annahme) noch die Summe in Buchstaben bei.

Empfängt man einen Wechsel an Zahlungsstatt, so hat man darauf zu achten,

1. daß derselbe alle gesetzlichen Erfordernisse enthält, weil außer dem der Wechsel ungiltig ist;
2. daß er, wenn möglich, bereits mit der Unterschrift des Acceptanten versehen ist;
3. daß bereits einige gute Giros sich auf demselben befinden;
4. daß der Wechsel nicht über die Verfallzeit liegen bleibt.